

ziehen, sich an verschiedene Verwaltungsorgane und gesellschaftliche Organisationen zu wenden.

Wir haben hier nur einige Probleme genannt, die ein gemeinsames Kriterium aufweisen: den engen Zusammenhang mit dem Wertgesetz. Ähnlich ist die Lage selbstverständlich auch auf anderen Rechtsgebieten. Die Errichtung industrieller Produktionsbetriebe in den Kollektivwirtschaften sowie die rechtliche Gestaltung einer echten wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Produktionstätigkeit der Sowjetwirtschaften — dies sind nur einige Beispiele der erfolgreichen Entwicklung der sowjetischen Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Erkenntnis der konkreten Wirkungsformen des Wertgesetzes unter den Bedingungen der planmäßigen Ware-Geld-Wirtschaft.

Die Wahl optimaler Methoden der rechtlichen Regelung ist nach unserer Ansicht auch dadurch bedingt, daß sowohl eine Überschätzung als auch eine Unterschätzung der Wirkung der Wertfaktoren vermieden werden muß. Die Vermittlung der ökonomischen Gesetze durch das Recht geschieht in der Form, daß die verschiedenen Bedingungen, die zur Äußerung der Wirkung dieser Gesetze beitragen, in Normativakten fixiert sowie Personen und Organisationen solche Rechte und Pflichten übertragen werden, die der erkannten Wirkung der ökonomischen Gesetze entsprechen.

Dies ist im wesentlichen auch einer der praktischen Wege zur Anwendung der objektiven Gesetze im gesellschaftlichen Leben. Die Kenntnis der Wirkung des Wertgesetzes unter den Bedingungen der sozialistischen Ökonomik setzt jedoch die exakte Berücksichtigung der Grenzen dieser Wirkung und deren Festlegung in den Rechtsnormen voraus. Nach

unserer Meinung bedeutet die Einführung ökonomischer Methoden in

1245 die Leitung der Volkswirtschaft auch

das wissenschaftliche Erfassen und praktische Anwenden des gesamten Mechanismus der Wechselwirkung der ökonomischen Gesetze im Wirtschaftsleben.

Die fehlerhafte Einstellung zur Wirkung der Wertfaktoren führt dazu, daß der Rahmen dieser Wirkung in verschiedenen Fällen künstlich eingeengt wird, was bestimmte Verletzungen im normalen Funktionieren des Wirtschaftsmechanismus nach sich zieht. Besonders bemerkbar macht sich dies in der Sphäre der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe. Das grundsätzlich Neue der materiellen Stimulierung, die durch die Reform eingeführt wird, welche die Interessen der Gesellschaft, des Betriebes (des Kollektivs) und des einzelnen Arbeiters oder Angestellten miteinander verbindet, besteht auch im System der weitgehenden materiellen und sonstigen Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse der Mitarbeiter und der Betriebe. Dieser Grundsatz ist in Ziff. 10 des Beschlusses der ZK der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR „Über die Vervollkommnung der Planung und die Verstärkung des ökonomischen Anreizes der Industrieproduktion“ vom 4. Oktober 1965 verankert. In ihm wird von der Erhöhung der materiellen Verantwortlichkeit nicht nur der Organisationen, sondern auch der Mitarbeiter selbst für die Ergebnisse ihrer Tätigkeit gesprochen. Der Beschluß des Ministerrates der UdSSR „Über die materielle Verantwortlichkeit der Betriebe und Organisationen für die Nichterfüllung von Aufgaben und Pflichten“ vom 27. Oktober 1967 führt dieses wichtige Prinzip der Wirtschaftsreform weiter.

Einige Vorschriften des Sowjetrechts über die materielle Verantwortlichkeit werden jedoch in verschiedenen Fällen nicht angewandt. Die Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, die besten Wege auszuarbeiten, die die allgemeine materielle Verantwort-